



Merkblatt zur Immatrikulation von Fahrzeugen zur Überführung ins Ausland

Stand 1.7.2022

Exportfahrzeuge

Fahrzeuge, die zum Zweck der Überführung ins Ausland eingelöst werden, unterliegen der provisorischen Immatrikulation. Die anfallenden Gebühren und Kosten sind im Voraus zu entrichten. An Gesuchsteller mit Ausländerausweis-Status F, N oder S werden keine Exportschilder abgegeben.

Abgabe von Exportzulassungen

Die Exportkontrollschilder werden an Werktagen abgeben:

Vormittags: 07.30 Uhr bis 11.45 Uhr

Notwendige Dokumente

- Fahrzeugausweis im Original oder bei Neuwagen der Prüfbericht 13.20 A
- Gültiger Reisepass/Identitätskarte/Ausländerausweis **und** Führerschein. Eine amtliche Übersetzung dieser Dokumente vor der Immatrikulation des Fahrzeuges bleibt vorbehalten
- Zuger Formular «Betriebssicherheitsbestätigung» eines berechtigten Zuger Garagenbetriebes oder einer Zuger Reparaturwerkstatt mit Zuger Händlerschildern bei Fahrzeugen ausserhalb des Prüfintervalls.
- Zustimmung der Zollbehörden bei unverzollten Fahrzeugen

Fahrzeugausweis

Der Fahrzeugausweis wird auf Ende des Immatrikulationsmonates befristet. Beträgt die Restdauer des Monats vier oder weniger Kalendertage (der Immatrikulationstag zählt als ganzer Tag), so kann auf ausdrücklichen Wunsch des Halters die Befristung auf Ende des nachfolgenden Monats verlangt werden. Die Gültigkeitsdauer darf nie mehr als 35 Kalendertage umfassen. Fristverlängerungen sind nicht möglich.

Kontrollschild / Kontrollmarke

Es werden die für die provisorische Immatrikulation vorgeschriebenen Kontrollschilder und Kontrollmarken abgegeben. Die Kontrollschilder dürfen nicht über die vorhergesehene Gültigkeit hinaus an Fahrzeugen verwendet werden. Die Kontrollschilder müssen dem Strassenverkehrsamt nicht zurückgegeben werden. Eine missbräuchliche Verwendung von Kontrollschildern ist strafbar.

Betriebssicherheits-Prüfung des Fahrzeuges

Für die provisorische Immatrikulation des Fahrzeuges gelten die periodischen Prüfungsintervalle nach Art. 33 Abs. 2 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19. Juni 1995.

mehr Informationen auf der nächsten Seite →



Öffnungszeiten Montag bis Freitag:
07.30 - 11.45 h
13.00 - 16.30 h

Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen
T +41 41 728 47 11, info.stva@zg.ch
www.zg.ch/strassenverkehrsamt

Liegt das letzte Prüfdatum ausserhalb des Prüfungsintervalles muss eine Bestätigung über die Betriebssicherheit des Fahrzeuges beigebracht werden. Diese Bestätigung wird nur von einem Zuger Garagenbetrieb oder einer Reparaturwerkstatt mit Händlerschildern anerkannt. Die Prüfung der Betriebssicherheit des Fahrzeuges durch die Garage darf nicht länger als 30 Tage zurück liegen. Das entsprechende Formular ist auf unserer Internetseite bei den Formularen zum Herunterladen bereitgestellt. Fahrzeuge mit eingetragenen Mängelstempel oder Fahrzeugausweise mit dem Hinweis einer Zulassungssperre sind vor der Zulassung beim Strassenverkehrsamt einer amtlichen Betriebssicherheitsprüfung zu unterziehen. Ein solcher Termin ist frühzeitig mit der Disposition des Strassenverkehrsamtes zu terminieren.

Prüfintervall:

Spätestens 6 Jahre nach 1. Inverkehrsetzung, anschliessend nach 3 Jahren, danach alle 2 Jahre für leichte und schwere Personenwagen, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge sowie Transportanhänger bis 3,5 Tonnen, welche nicht gewerblich eingesetzt sind.

Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Der Halter, der sich um eine provisorische Immatrikulation für eine Überführungsfahrt ins Ausland bewirbt, kann der Kollektiv-Haftpflichtversicherung beitreten. Anstelle der Kollektivversicherung kann ein aktueller, auf das Ende des Immatrikulationsmonates befristeter Versicherungsnachweis vorgelegt werden. Eine zusätzliche Kaskoversicherung, für die Deckung von Schäden am eigenen Fahrzeug, liegt in der Verantwortung des Halters. Zusätzlich zum befristeten Fahrzeugausweis wird eine internationale Versicherungskarte (grüne Karte) abgegeben. Auf ausdrücklichen Wunsch des Halters kann auf diese Karte verzichtet werden.

Gebühren, Verkehrssteuern und Schwerverkehrsabgabe

Die Gebühren für den Fahrzeugausweis, die Kontrollschilder, die Gebührenmarke, die Versicherungskarte, die Verkehrssteuern (Tagesbesteuerung) sowie die allfällige Schwerverkehrsabgabe sind am Schalter grundsätzlich mit Bargeld (CHF) zu bezahlen. Es kann zusätzlich auch mit den Debit-/Kredit Karten (ausser American Express) Maestro-/Postcard und TWINT bezahlt werden.

Für provisorisch immatrikulierte Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, die zur Ausfuhr bestimmt sind, wird die Schwerverkehrsabgabe pauschal erhoben. Massgebend ist das im Fahrzeugausweis eingetragene Gesamtgewicht. Die Pauschalabgabe richtet sich nach der Fahrzeugart und der Dauer des verbleibenden Fahrzeugaufenthaltes in der Schweiz. Diese zeitliche Angabe ist vor der Zulassung auf dem entsprechenden Gesuchs-Formular zu deklarieren. Der gültige Zahlungsnachweis (Quittung) ist bei Fahrten in der Schweiz mitzuführen und beim Grenzübertritt vorzuweisen. Droht der Zahlungsnachweis vor Ausreise aus der Schweiz zu verfallen, so ist vor Fristverfall die Abgabe für die nicht bezahlten Tage:

- beim nächsten Zollamt mittels Deklaration (Form 15.93) zu bezahlen
- beim nächsten Postamt auf das Postkonto 30-704-6 des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Schwerverkehrsabgabe, Bern, einzuzahlen.
- Wer die Schwerverkehrsabgabe hinterzieht oder gefährdet oder bei Fahrten in der Schweiz keinen gültigen Zahlungsnachweis mitführt, kann mit Busse bestraft werden.